

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma

ELWIZ SA

ul. Obwodowa 11

66-008 Świdnica

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer i.S.v. § 14 BGB und sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages.

(2) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Unsere AGB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

(4) Sofern Geschäftsbedingungen des Käufers entgegen stehen, erkennen wir diese nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Übrigen gelten unsere Geschäftsbedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegen stehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

(5) Der Käufer darf Ansprüche aus mit dem Verkäufer geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

(6) Der Käufer hat uns jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die zuletzt bekannte Adresse für alle von uns oder in unserem Auftrag von Dritten (Speditionen, Frachtführer) durchgeführten Zustellungen.

§ 2 Angebote; Bestellungen

(1) Unsere Angebote sind- insbesondere- nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.

(2) Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Bei einem mündlich oder fernmündlich erteilten Auftrag, der nicht schriftlich bestätigt wird, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.

(3) Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Mit seiner Bestellung bestätigt der Käufer, dass die vom Verkäufer gewählten Konstruktionen und Ausführungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(4) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot

gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist bzw. auf die vorgenannten Unterlagen im Vertrag Bezug genommen ist und diese maßstabsgetreu gefertigt wurden.

§ 3 Preise, Gewichte

(1) Unsere Preise verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung zusätzlich ausgewiesen.

(2) Alle von uns angegebenen Preise entsprechen der jeweils aktuellen Preisliste und sind einen Monat ab Angebotslegung gültig (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preisabsprache).

(3) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben, insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich, anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten sowie andere zur Leistungserbringung notwendigen Kosten verändern, werden auch unsere Preise entsprechend angepasst.

(4) Lieferung frei Haus: Soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, enthalten unsere Preise auch die Kosten der Lieferung.

§ 4 Menge, Qualität, Kennzeichnung

Die Qualität der Waren richtet sich nach Handelsbrauch, sofern nicht im Einzelfall etwas abweichendes vereinbart oder von uns bestätigt worden ist.

§ 5 Abnahme/ Gefahrübergang

(1) Nach Auftragsdurchführung machen wir dem Käufer über die Fertigstellung unserer Leistung Mitteilung. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Leistungen abzunehmen, sofern dies nicht nach der Beschaffenheit der Ware die Abnahme ausgeschlossen ist oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Wegen unwesentlicher Mängel kann Abnahme nicht verweigert werden.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer unsere Leistung nicht innerhalb einer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

(2) Ab dem Tag der Abnahme unserer Leistungen geht die Gefahr auf den Käufer über.

(3) Der Käufer hat alles Erforderliche vor Ort zu unternehmen, um einen zufälligen Untergang oder Verschlechterung der noch nicht abgenommenen Ware zu verhindern.

§ 6 Versand; Lieferung

(1) Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklich Wunsch des Käufers abgeschlossen. Hieraus entstehende Kosten gehen alleine zu Lasten des Käufers.

(2) Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch den Verkäufer nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.

(3) Stellt der Käufer das Transportmittel zur Verfügung, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind dem Verkäufer rechtzeitig mitzuteilen. Alle daraus entstandenen Kosten trägt der Käufer.

(4) Der Verkäufer ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

(5) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.

(6) Angegebene Liefer- und Entladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der von uns spätestens 14 Tage vorher bekanntgegebene Liefertermin gilt als vereinbart, wenn der Käufer diesem Termin nicht binnen 3 Tagen nach Mitteilung durch den Verkäufer schriftlich widersprochen hat. Erscheint der Käufer zu diesem Termin nicht, so hat er für die Übernahme der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gilt die Leistung als angenommen.

(7) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht vom Verkäufer zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem Abs. 5, entbinden den Verkäufer für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, die vereinbarten Liefer- oder Entladezeiten einzuhalten.

Der Verkäufer wird auch aus o.g. Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche zustehen.

(8) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Entladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. 7 vorliegt, so hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Wird diese Nachfrist von dem Verkäufer, ohne sein Verschulden, nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

(9) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige

Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehenden Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung unserer Leistungen, geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach der Ablieferung durch den Verkäufer bzw. im Falle einer Selbstabholung unverzüglich

a) nach Stückzahl, Gewicht und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmitteilung zu vermerken und

b) eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung zu öffnen und die Ware zu untersuchen und dann entsprechend zu rügen.

(2) Bei der Mängelrüge sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:

a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Ablieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt.

Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Untersuchungen gem. vorstehendem Abs. 1 zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages, spätestens jedoch binnen 7 Tage nach Warenablieferung bzw. deren Übernahme zu erfolgen hat.

b) Die Rüge muss innerhalb der vorgennanten Fristen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Fax detailliert dem Verkäufer zugestellt werden. Mündliche Mängelrügen sowie Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind nicht ausreichend und werden nicht akzeptiert.

c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.

d) Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch den Verkäufer, seinen Lieferanten oder von ihm beauftragten Personen bereitzuhalten.

(3) Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewicht und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es nach vorstehendem Abs. 1 Buchstabe a) auf Lieferschein, Frachtbrief bzw. Empfangsquittung das erforderliche Vermerk fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation

ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit deren Be- oder Verarbeitung begonnen hat.

(4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

§ 8 Gewährleistung; Haftungsbeschränkung

(1) Bei form- und fristgerecht vorgebrachter und auch sachlich gerechtfertigter Mängelanzeige hat der Käufer Anspruch auf Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form der Mangelbeseitigung oder durch Herstellung einer neuen Ware. Schlägt die Nacherfüllung 2-mal fehl, ist der Käufer berechtigt, Kaufpreisminderung zu verlangen.

(2) Weitergehenden Rechte und Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Insbesondere haftet der Käufer nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass die von uns gelieferten Waren eine vom Käufer ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht aufweisen oder die Mängel auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Käufers beruhen.

(3) Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 5 Jahren nach der Abnahme des Werkes.

§ 9 Zahlung

(1) Unsere Kaufpreise sind grundsätzlich Netto-Preise und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig, sofern kein anderer Fälligkeitstermin vereinbart wird.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der Käufer verpflichtet, mit Vertragsabschluss eine Zahlung von 40% des Kaufpreises zu zahlen. Die restlichen 60% nach Ablieferung. Falls der Käufer die Kaufpreiszahlung nicht leistet, sind wir zur Zurückbehaltung berechtigt.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont – und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

(5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst ist.

(6) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug (10 Tage ab Rechnungsdatum oder 10 Tage ab einem anderen vereinbarten Fälligkeitstermin), ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem nach § 247 BGB zu bestimmenden Basiszinssatz zu fordern.

Des Weiteren ist der Verkäufer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr i.H.v. 40 € zu verlangen.

(7) Wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder

Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren oder Insolvenzverfahren beantragt wird, sind alle unseren Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlung in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(8) Der Käufer kann mit eigenen Ansprüchen dem Verkäufer gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn dessen Gegenansprüche sind rechtskräftig, festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur soweit befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechsell – beglichen hat.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in § 9 Abs. 7 genannten Fällen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Für das Recht des Käufers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

(4) Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(5) Waren, an denen wir gem. der vorstehenden Abs. 3 und 4 Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die uns gem. vorstehendem Abs. 1 unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(6) Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Käufers (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unsere Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

(7) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125% zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.

(8) Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Käufer im Sinne der Regelung in § 9 Abs. 7 kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(9) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(11) Wir können in den Fällen der § 9 Abs. 7 vom Käufer verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gem. § 10 Abs. 6 an uns abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offenzulegen.

§ 11 Garantie

Neben der gesetzlichen Gewährleistung geben wir wie folgt Garantie:

- a) 3 Jahre auf Beschläge
- b) 5 Jahre auf Thermoglas gegen Beschlagen der Scheiben
- c) 5 Jahre auf Profile aus PVC.

Schlussbestimmungen

- (1)** Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der jeweilige Bestimmungsort.
- (2)** Zu unseren Gunsten ist Cottbus für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- (3)** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- (4)** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- (5)** Wir haben Daten über den Käufer nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.